



**Schweizerische  
Gesellschaft für Geschichte  
Société suisse d'histoire  
Società svizzera di storia  
Societad svizra d'istorgia**

Generalsekretariat  
Villemattstrasse 9  
CH-3007 Bern  
Telefon +41 (0)31 381 38 21  
Mail [generalsekretariat@sgg-ssh.ch](mailto:generalsekretariat@sgg-ssh.ch)

An das Eidgenössische Institut für  
Geistiges Eigentum  
Stauffacherstrasse 65 / 59g  
CH-3003 Bern

Bern, 9. Oktober 2011

**Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) zum «Treaty on Copyright Exceptions and Limitations for Libraries and Archives»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Direktor von Memoriav, Dr. Kurt Deggeler, hat uns freundlicherweise die Unterlagen zur oben genannten Vernehmlassung zukommen lassen. Da Belange des geistigen Eigentums auch für die Sozial- und Geisteswissenschaften von eminenter Wichtigkeit sind, bitten wir Sie, künftig bei Fragen, die Wissenschaft und Forschung betreffen, auch die Schweizerische Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) zu konsultieren, damit diese entsprechende Anfragen an die zuständigen Fachgesellschaften weiterleiten kann.

Wir halten den DRAFT des «Treaty on Copyright Exceptions and Limitations for Libraries and Archives» der WIPO zur Sicherung der Forschungsressourcen für die Geschichts- und Geisteswissenschaften für sehr wichtig und unterstützen dieses Vorhaben mit Nachdruck. Die Schweiz sollte einen solchen Zusatzvertrag zum WIPO Copyright Treaty unterzeichnen.

1) Das «Treaty on Copyright Exceptions and Limitations for Libraries and Archives» stellt aus Sicht der Geschichtswissenschaft eine schon längst fällige erste Korrektur zur Copyrightgesetzgebung dar, die im Lauf des 20. Jahrhunderts immer stärker und einseitig auf die Interessen kommerzieller Inhaber von Copyrights ausgerichtet wurde. Damit wurde der Zugang zu wichtigen Forschungsressourcen zunehmend Restriktionen und aufwendigen Bewilligungsprozessen unterworfen. Die Geschichtswissenschaft ist auf einen möglichst uneingeschränkten Zugang zu Texten, Bildern und Tönen angewiesen und auch auf deren langfristige Sicherung und Zugänglichkeit durch



Digitalisierung. Denn Texte, Bilder und Töne sind die Datenbasis geschichtswissenschaftlicher Forschung.

2) Für die Geschichtswissenschaft sind vor allem folgende Artikel wichtig:

*Right of Preservation of Library and Archival Materials (Artikel 8)*

Digitalisierungsinitiativen wie e-lib.ch und retro.seals.ch stellen den Zugang zu Quellen sicher. Durch zu enge Copyrightrestriktionen ist dieser Zugang und damit die historische Forschung namentlich der Neuzeit und der Zeitgeschichte gefährdet. Die Schweiz ist etwa gegenüber Frankreich, wo mit dem Gallica-Projekt der Bibliothèque nationale ein grosses Pionierprojekt verwirklicht wurde, im Hintertreffen.

*Right to the Use of Works for Education, Research and Private Study (Artikel 10)*

Das Quellenstudium in der Geschichtswissenschaft ist auf die Möglichkeit der Reproduktion angewiesen, damit die Quellen eingehend studiert und in den wissenschaftlichen Publikationen gebührend zitiert werden können. Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis erfordern die Möglichkeit extensiver Zitation um die Überprüfbarkeit der Resultate zu sichern. Der Gesetzgeber sollte Ausnahmeregelungen für diese Zitationspraxis vorsehen.

3) Aus Sicht der Geschichtswissenschaft ergeben sich keine Risiken bei der Unterzeichnung dieses Vertrags. Geschichtswissenschaftler sind sowohl Urheber als auch Benutzer von geistigem Eigentum. Eine einseitige Bevorzugung der Interessen der kommerziellen Copyrightholder schadet den Interessen von Wissenschaft und Forschung. Die Arbeit von Bibliotheken und Archiven (und damit der Datenzugang für die Forschung) wird in Zukunft zunehmend darauf angewiesen sein, Dokumente auch in digitalisierter Form zu präsentieren und auf Basis von *fair use* der Forschung zur Verfügung zu stellen. Eine Ausnahmeregelung für diese wichtigen Hüter des kulturellen Gedächtnisses ist aus Sicht der Geschichtswissenschaft dringend erforderlich.

In diesem Sinn heissen wir den Entwurf zum «Treaty on Copyright Exceptions and Limitations for Libraries and Archives» gut und empfehlen dessen Unterzeichnung.

Mit freundlichen Grüssen

gez.

Prof. Dr. Monika Dommann (Basel)  
Präsidentin der Kommission  
infoclio.ch

gez.

Prof. Dr. Lucas Burkart (Luzern)  
Präsident der Abteilung  
Wissenschaftspolitik der SGG

